

Rundschreiben des Solmser Sängerbundes 1/21

Liebe Sängerinnen und Sänger,

weiterhin lässt es die Pandemie nicht zu, uns in Präsenz zu treffen. Daher wird es auch nicht möglich sein, die Bundesversammlung dieses Jahr in gewohnter Weise abzuhalten. Mit toller Beteiligung konnten wir bereits eine Vielzahl der Chöre zu einer virtuellen Konferenz zusammenbringen und uns zur aktuellen Situation austauschen. Eine Fortsetzung ist auf jeden Fall geplant. Um alle Chöre zu erreichen, haben wir uns entschlossen, die Bundesversammlung im Umlaufverfahren per Postweg durchzuführen. Die Grundlage dazu bietet uns das „Gesetz über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie (GesRuaCOVBekG)“. Mit diesem Schreiben möchten wir Sie über das Verfahren informieren.

Bundesversammlung im Umlauf

Im April werden Sie alle gewohnten Berichte, Anträge und Wahlvorschläge per Briefpost erhalten. Innerhalb einer zweiwöchigen Frist sollten Sie Ihre Stimme zu den Anträgen und Wahlvorschlägen ebenfalls postalisch an uns zurücksenden. Die Beschlussfähigkeit dieser speziellen Versammlung ist erst gegeben, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder ihr Votum abgegeben haben! Eine digitale Bundesversammlung findet nicht statt.

Satzungsänderung

Wie bereits angekündigt haben wir im Laufe des Jahres 2020 intensiv über eine neue Präsidiumsstruktur nachgedacht. Mit dem beigefügten Entwurf möchten wir Ihnen unser Ergebnis vorstellen. Die wesentlichen Änderungen bestehen aus einer neuen Zusammensetzung des Präsidiums sowie der Anpassung an moderne Kommunikationswege und Datenschutzaspekte. Im Vorfeld bieten wir Ihnen selbstverständlich die Möglichkeit, bis zum 28.03. Rückmeldung zu geben und ggf. Fragen zu stellen. Vorbehaltlich der Annahme der neuen Satzung können bereits Wahlvorschläge zum Präsidium, Musikausschuss und Kassenprüfer/-innen eingereicht werden.

Beitragsaussetzung für 2021

Wir möchten als Solmser Sängerbund die schwierige Lage der Chöre durch die Beitragszahlungen nicht noch verschärfen und so einen kleinen Beitrag zum Erhalt unserer Chorlandschaft leisten. In der Bundesversammlung wollen wir darüber abstimmen lassen, ob aufgrund der besonderen Lage die Beiträge für 2021 ausgesetzt werden sollen.

Mit sängerischen Grüßen
das Präsidium des Solmser Sängerbundes

Synopsis der geltenden Satzung des Solmser Sängerbundes mit dem Satzungsentwurf zur Bundesversammlung

Der neue Satzungsentwurf dient vor Allem der Restrukturierung des Präsidiums. Um auch in Zeiten von stetig geringerem Interesse an Ehrenämtern und Vereinen stets geschäftsfähig zu bleiben und weitere Vakanzen zu vermeiden, soll das Präsidium zu einem gleichberechtigten Team umgestaltet werden. Dies entspricht auch der schon bestehenden Arbeitsweise innerhalb des Präsidiums. Durch die Auflösung fester Positionen wie Kassierer und Schriftführer wird den Präsidiumsmitgliedern die Aufgabenverteilung je nach aktueller Lage ermöglicht. Des Weiteren werden im Entwurf einige komplizierte Passagen vereinfacht oder der Geschäftsordnung überlassen. Zuletzt sind es auch gesetzliche Anforderungen wie die DSGVO, die sich an einigen Stellen wiederfinden. Generell entspricht die Struktur und die Formulierung des Entwurfs den aktuellen Mustersatzungen der verschiedenen Bundesländer und ist somit rechtssicher.

Satzung des SSB Stand 01.01.2011	Satzungsentwurf vom 09.12.2020	Kommentar
<p>§ 1 Name und Sitz der Gesellschaft</p> <p>1. Der Verein führt den Namen SOLMSER SÄNGERBUND e.V. Er wurde 1890 gegründet und am 13. Februar 1980 unter der NR. VR 947 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wetzlar eingetragen.</p> <p>2. Der Verein hat seinen Sitz in Solms.</p>	<p>§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr</p> <p>1. Der Verein führt den Namen „Solmser Sängerbund“</p> <p>2. Der Sitz des Vereins ist Solms</p> <p>3. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Wetzlar unter der Nummer VR 947 eingetragen und trägt den Zusatz „e. V.“</p> <p>4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr</p>	<p>Der alte § 3 Abs. 4 (Geschäftsjahr) wurde hier direkt in den neuen § 1 übernommen</p>
<p>§ 2 Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit</p> <p>1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.</p> <p>2. Er fördert den Chorgesang und die Musik, die Erhaltung und Verbreitung des Volksliedes und den anerkannten Kunstchor.</p> <p>3. Der Zweck soll erreicht werden durch die Veranstaltung von: Konzerten, Wertungs- und Leistungssingen, Vorträgen, Lehrgängen, sonstige Weiterbildungsmaßnahmen und der besonderen Förderung von Kinder-, Jugend- und Schulchören.</p> <p>4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p>	<p>§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins</p> <p>1. Der Verein ist eine Dachorganisation von rechtlich eigenständigen Gesangsvereinen, Chören, Gesangs- und Musikgruppen, fördernden Einzelmitgliedern sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts</p> <p>2. Der Verein ist demokratisch aufgebaut und unabhängig von parteipolitischen, konfessionellen und sonstigen zweckfremden Bindungen</p> <p>3. Ziel des Vereins ist die Förderung des Chorgesangs und traditioneller wie moderner Musik</p> <p>4. Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch</p> <p>- die Veranstaltung von Konzerten</p>	<p>Die alten § 3 Abs. 1 - 2 (Grundstruktur) wurden hier übernommen</p> <p>Die Formulierungen im alten Abs. 2 „Volkslied“ und „Kunstchor“ wurden neu im Abs. 3 (Ziel) als „Chorgesang“ sowie „traditionelle und moderne Musik“ beschrieben</p> <p>Die Gemeinnützigkeit wurde in den neuen § 3 (Gemeinnützigkeit) ausgliedert</p>

<p>5. Vereinsmittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln.</p> <p>6. Es darf kein Mitglied oder Person durch zweckfremde Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden, soweit nicht die Gegebenheiten vom Absatz 7. vorliegen.</p> <p>7. Die Vereinsämter werden ehrenamtlich ausgeübt. Dafür kann eine angemessene Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EstG (Ehrenamtspauschale) geleistet werden. Entscheidung und Bedingungen für eine Aufwandsentschädigung und für eine bezahlte Tätigkeit für den Verein trifft das Präsidium.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - die Durchführung von Wertungs- und Leistungssingen - die Vermittlung von Vorträgen, Lehrgängen und Weiterbildungen - die Förderung von Kinder-, Jugend- und Schulchören 	
	<p>§ 3 Gemeinnützigkeit</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51ff) in der jeweils gültigen Fassung 2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke 3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden 4. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten 5. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten 6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden 	<p>Die neuen Absätze entsprechen den Mustervereinsatzungen der Bundesländer</p> <p>Eine Regelung über Aufwandsentschädigungen ist in die Geschäftsordnung des Präsidiums aufzunehmen und widerspricht nicht dem Abs. 4 (Zuwendungen)</p>
<p>§ 3 Grundstruktur und Geschäftsjahr</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Verein ist eine Dachorganisation von rechtlich eigenständigen Gesangvereinen, Chor-, Gesangs- und Musikgruppen, fördernden Einzelmitgliedern und Körperschaften des öffentlichen Rechts. 2. Er ist auf demokratischer Grundlage aufgebaut und unabhängig von parteipolitischen, konfessionellen und sonstigen zweckfremden Bindungen. 		<p>Die alten Abs. 1 - 2 sind jetzt im neuen § 1 Abs. 1 - 2 (Grundstruktur)</p> <p>Der alte Abs. 3 ist jetzt § 7 Abs. 10 (Geschäftsordnung)</p> <p>Der alte Abs. 4 ist jetzt § 1 Abs. 4 (Geschäftsjahr)</p>

<p>3. Im Rahmen der Satzung kann der Verein nähere Einzelbestimmungen erlassen und in einer Geschäftsordnung festlegen.</p> <p>4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p>		
<p>§ 4 Mitglieder und Aufnahme</p> <p>1. Mitglied können alle in § 3 Abs. 1 angegebenen Gruppierungen, Körperschaften, Vereine und natürliche Personen werden. Die Mitgliederzahl ist unbeschränkt.</p> <p>2. Zur Aufnahme in den Verein ist eine schriftliche Anmeldung notwendig. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium.</p>	<p>§ 4 Mitgliedschaft</p> <p>1. Mitglieder des Vereins können alle in § 2 Abs. 1 angegebene natürliche und juristische Personen werden</p> <p>2. Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet das Präsidium</p> <p>3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person</p> <p>4. Der Austritt eines Mitgliedes ist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Präsidium mit halbjähriger Frist zum Ende des Geschäftsjahres möglich</p> <p>5. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins grob verstoßen hat oder andere schwerwiegende Gründe vorliegen, kann es durch das Präsidium mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden</p> <p>6. Vor einem Ausschluss muss dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden</p> <p>7. Gegen einen Beschluss zur Ausschließung kann innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über welche die nächste Bundesversammlung endgültig entscheidet</p> <p>8. Mit Beendigung der Mitgliedschaft werden alle noch offenen Forderungen des Vereins an das Mitglied sofort fällig und es erlöschen alle Ansprüche des Mitglieds an den Verein</p>	<p>Die alten §§ 4 (Aufnahme) und 5 (Austritt) sind jetzt als § 4 (Mitgliedschaft) zusammengefasst</p> <p>Der Abs. 1 (Mitglieder) wurde durch die Formulierung „natürliche und juristische Personen“ verschlankt.</p> <p>Die neuen Abs. 5 - 7 (Ausschluss) konkretisieren das Ausschlussverfahren aus dem alten § 5 Abs. 1 Satz 4 und machen es verfahrenssicher</p>
<p>§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft</p> <p>1. Die Mitgliedschaft endet durch:</p> <p>1.1 freiwilligen, schriftlichen Austritt, mit 3 Monaten Kündigungsfrist jeweils zum Halbjahr;</p> <p>1.2 Auflösung des Mitgliedsvereins, der Mitgliedsgruppierung oder -körperschaft mit dem Eingangsdatum der schriftlichen Anzeige beim Präsidium;</p> <p>1.3 Tod des natürlichen Mitglieds oder</p>		<p>Wurde komplett in den § 4 (Mitgliedschaft) übertragen</p>

<p>1.4 Ausschluss des Mitglieds auf Beschluss des Präsidiums, der dem ausgeschlossenen Mitglied unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen ist.</p> <p>2. Mit Beendigung der Mitgliedschaft werden alle noch offenen Forderungen des Vereins an das Mitglied sofort fällig und alle Ansprüche des Mitglieds an den Verein sind erloschen.</p>		
<p>§ 6 Beiträge</p> <p>1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten. Die Höhe richtet sich nach den Bedürfnissen des Vereins.</p> <p>2. Die Beitragshöhe beschließt die Bundesversammlung. Sie kann daraus resultierende Einzelfestlegungen in der Geschäftsordnung auf das Präsidium übertragen.</p>	<p>§ 5 Beiträge</p> <p>1. Die Mitglieder entrichten Beiträge nach Maßgabe der Beitragsordnung</p> <p>2. Die Beitragsordnung enthält Art, Umfang und Fälligkeit der Beiträge und wird von der Bundesversammlung erlassen</p>	<p>Eine Beitragsordnung entkoppelt die Höhe und Form der Beiträge von der Satzung und der Geschäftsordnung des Präsidiums und macht diese transparenter</p>
<p>§ 7 Vereinsorgane</p> <p>1. Vereinsorgane sind:</p> <p>1.1 die Bundesversammlung,</p> <p>1.2 das Präsidium,</p> <p>1.3 der Musikausschuss.</p>		<p>Eine Aufzählung der Vereinsorgane ist nicht notwendig</p>
<p>§ 8 Bundesversammlung</p> <p>1. Sie ist die ordnungsgemäß durch das Präsidium einberufene Versammlung aller Mitglieder und oberstes Organ des Vereins.</p> <p>2. Ohne Rücksicht auf seine eigene Mitgliederzahl hat jedes Sängerbund-Mitglied in der Bundesversammlung nur eine Stimme. Einzelmitglieder haben ebenfalls Stimmrecht.</p> <p>3. Die ordentliche Bundesversammlung findet jährlich in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres statt. Dazu hat das Präsidium mindesten zwei Wochen vor dem Versammlungstag alle Mitglieder schriftlich, mit Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.</p> <p>4. Anträge an die Bundesversammlung müssen bis zu dem in der Einladung festgelegten Termin schriftlich dem Präsidium vorliegen.</p> <p>5. Eine außerordentliche Bundesversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 20% der Mitglieder oder das Präsidium dies unter Angabe der Gründe fordern.</p>	<p>§ 6 Bundesversammlung</p> <p>1. Die Bundesversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern spezielle Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden</p> <p>2. Die Bundesversammlung ist einmal jährlich in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres einzuberufen und wird in der Regel von einem Präsidiumsmitglied geleitet</p> <p>3. Eine außerordentliche Bundesversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 20 % der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird</p> <p>4. Die Einberufung der Bundesversammlung erfolgt schriftlich oder elektronisch durch das Präsidium unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung</p>	<p>Einige Vorschriften wurden gelockert, um sie praktikabler zu machen. Darunter fällt z. B. die Sitzungsleitung (alt Abs. 6 bzw. neu Abs. 2) oder die Einberufung zu außerordentlichen Versammlungen (alt Abs. 5 bzw. neu Abs. 3)</p> <p>Die Reihenfolge der Abätze hat sich etwas geändert, um Zusammenhänge klarer zu machen</p> <p>In die Abs. 4 und 6 ist die Möglichkeit der elektronischen Einladung (Email) aufgenommen worden</p> <p>Um bei außergewöhnlichen Umständen auch ohne</p>

<p>6. Jede satzungsgemäß einberufene Bundesversammlung ist beschlussfähig. Sie wird vom 1. Präsidenten oder einem von ihm beauftragten Präsidiumsmitglied geleitet.</p> <p>7. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.</p> <p>8. Änderungen oder Neufassungen von Satzung und Geschäftsordnung erfordern die 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder.</p> <p>9. Die Bundesversammlung wählt das Präsidium, den Musikausschuss und die Rechnungsprüfer.</p> <p>10. Bei jeder Bundesversammlung sind Anwesenheitsliste und Protokoll zu führen. Beide sind vom Versammlungsleiter und der Schriftführung zu bestätigen.</p>	<p>5. Die Einladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag</p> <p>6. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte, vom Mitglied des Vereins schriftlich bekanntgegebene Wohnanschrift oder E-Mailadresse gerichtet ist</p> <p>7. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens zum Beginn der Versammlung beantragt</p> <p>8. Anträge über die Wahl und Abwahl des Präsidiums, die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die nicht bereits mit der Einladung den Mitgliedern zugegangen sind, können erst auf der nächsten Bundesversammlung beschlossen werden</p> <p>9. Beschlüsse können auch gefasst werden, wenn die Beschlussvorlage allen Mitgliedern schriftlich oder elektronisch mit einer Frist von zwei Wochen zur Stimmabgabe vorgelegt wird</p> <p>10. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltungen</p> <p>11. Der Bundesversammlung sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Präsidiums schriftlich vorzulegen</p> <p>12. Jede satzungsmäßig einberufene Bundesversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig</p> <p>13. Die Bundesversammlung fasst ihre Beschlüsse mit Ausnahme von Satzungsänderungen und bei Auflösung des Vereins mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen</p> <p>14. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt</p> <p>15. Bundesversammlungen sind nicht öffentlich</p> <p>16. Nichtmitglieder können durch Beschluss der Bundesversammlung zugelassen werden</p> <p>17. Jedes Mitglied hat ungeachtet seiner eigenen Mitgliederzahl eine Stimme</p>	<p>Präsenz eine Bundesversammlung abhalten zu können, ist mit den Abs. 9 - 10 die Möglichkeit des Umlaufbeschlusses vorgesehen</p> <p>Die alten Abs. 8 - 10 (Wahlen, Quoren, Protokoll) sind in die entsprechenden §§ 7 - 10 und 13 ausgegliedert worden</p>
---	---	--

<p>§ 9 Präsidium</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das Präsidium besteht aus: <ol style="list-style-type: none"> 1.1 dem/der 1. Präsidenten/tin, 1.2 dem/der 2. Präsidenten/tin, 1.3 dem/der 1. Kassierer/in, 1.4 dem/der 1. Schriftführer/in, 1.5 dem/der 2. Kassierer/in, 1.6 dem/der 2. Schriftführer/in, 1.7 dem/der Bundeschorleiter/in und 1.8 den Beisitzer/innen. 2. Vorstand im Sinne § 26 BGB sind die Präsidiumsmitglieder 1.1 bis 1.4 laut Absatz 1. Je zwei vertreten gemeinsam den Verein. 3. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. 4. Es gilt folgender Wahlmodus: Im ersten Jahr sind 1. Präsident/in, 1. Kassierer/in, 1. Schriftführer/in, Bundeschorleiter/in und ein Teil der Beisitzer/innen und im zweiten Jahr sind 2. Präsident/in, 2. Kassierer/in, 2. Schriftführer/in und den anderen Teil der Beisitzer/innen zu wählen. Bis zur Neuwahl bleiben die bisherigen Mitglieder im Amt. 5. Scheidet ein Präsidiumsmitglied innerhalb des Geschäftsjahres vorzeitig aus, wählt die nächste Bundesversammlung den/die Nachfolger/in für die restliche Amtszeit dieser Funktion. 6. Scheidet innerhalb des Geschäftsjahres 1. und 2. Präsident/in aus, müssen die Ersatzwahlen in einer außerordentlichen Bundesversammlung durchgeführt werden, die umgehend, gemäß § 8, einzuberufen ist. Gleiches gilt, wenn durch vorzeitiges Ausscheiden nicht mehr mindestens zwei der vertretungsberechtigten Präsidiumsmitglieder im Amt sind. 7. Das Präsidium führt die Vereinsgeschäfte im Rahmen dieser Satzung. In jedem Geschäftsjahr sind mindestens zwei Präsidiumssitzungen abzuhalten, die 1. oder 2. Präsident/in einzuberufen und zu leiten hat. 8. Die Absätze 6., 7. und 10. des § 8 gelten analog auch für Beschlüsse und Protokollierung der Präsidiumssitzungen. 	<p>§ 7 Präsidium</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das Präsidium besteht im Sinne des § 26 BGB aus vier gleichberechtigten, ehrenamtlichen Mitgliedern 2. Der/Die Bundeschorleiter/-in ist qua Amt Teil des geschäftsführenden Präsidiums nach Abs. 1 3. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Präsidiums 4. Das Präsidium kann durch stimmberechtigte Beisitzer/-innen ergänzt werden 5. Dem Präsidium obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins 6. Das geschäftsführende Präsidium und die Beisitzer/-innen werden von der Bundesversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt 7. Die Wiederwahl der Präsidiumsmitglieder ist möglich 8. Die Mitglieder des Präsidiums bleiben so lange im Amt, bis ein neues Präsidium gewählt worden ist 9. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Präsidiumsmitglied 10. Das Präsidium kann sich eine Geschäftsordnung geben 	<p>Um auch unabhängig von Vakanzen im Präsidium geschäftsfähig zu bleiben und vor Allem agil arbeiten zu können, wird von einem starren zugeordneten System (alt Abs. 1) zu einer offenen Struktur (neu Abs. 1 - 2) gewechselt</p> <p>Das hochkomplexe Wahlsystem (alt Abs. 4) wird aus der Satzung gestrichen. Um einen geregelten Übergang zu gewährleisten, sind in der Geschäftsordnung passende Regelungen zu treffen.</p> <p>Turnus und Form der Präsidiumssitzungen (alt Abs. 7) sind ebenfalls kein sinnvoller Teil einer Satzung, sondern einer Geschäftsordnung</p> <p>Der alte Abs. 8 (Protokollierung) findet sich im neuen § 10 wieder</p>
--	---	---

<p>§ 10 Rechnungsprüfung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Bundesversammlung wählt drei Rechnungsprüfer/innen auf drei Jahre Amtszeit, die nicht dem Präsidium angehören dürfen. Ein/e Rechnungsprüfer/in kann nur wiedergewählt werden, wenn nach Ablauf der letzten Amtszeit mindestens zwei Geschäftsjahre vergangen sind. 2. Mindestens zwei Rechnungsprüferinnen prüfen alljährlich die gesamte Kassenführung des abgelaufenen Geschäftsjahres. 3. Die Rechnungsprüfer/innen berichten der Bundesversammlung vom Ergebnis der Prüfung und stellen den Antrag auf Entlastung des Präsidiums. 	<p>§ 8 Rechnungsprüfung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Bundesversammlung bestellt drei Rechnungsprüfer/-innen, die weder dem Präsidium, noch einem vom Präsidium berufenem Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sind, um die Buchführung einschließlich des Jahresabschlusses zu prüfen und über das Ergebnis vor der Bundesversammlung zu berichten 2. Eine direkte Wiederwahl von Rechnungsprüfern/-innen ist nicht möglich 3. Die Amtszeit beträgt drei Jahre 	<p>Die Formulierung zur Wiederwahl (alt Abs. 1) wurde vereinfacht (neu Abs. 2)</p>
<p>§ 11 Musikausschuss</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Bundesversammlung wählt aus dem Kreis der Chorleiter der vereinsangehörigen Mitgliedsorganisationen den/die Bundeschorleiter/in und fünf weitere Ausschussmitglieder. 2. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Im ersten Jahr sind, zeitgleich wie Bundeschorleiter/in, zwei Ausschussmitglieder und im zweiten Jahr drei Ausschussmitglieder zu wählen. 3. Der Musikausschuss berät und unterstützt das Präsidium in allen musikalischen Angelegenheiten gemäß dem Satzungszweck nach § 2. 	<p>§ 9 Musikausschuss</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Bundesversammlung wählt aus dem Kreis der Chorleiter/-innen der Mitglieder den/die Bundeschorleiter/-in und weitere Ausschussmitglieder 2. Der Musikausschuss berät und unterstützt das Präsidium in allen musikalischen Angelegenheiten 3. Die Regelungen des § 7 Abs. 6 - 9 gelten analog 	<p>Die Größe des Musikausschusses (Abs. 1) wurde der Bundesversammlung freigestellt</p> <p>Das Wahlsystem (alt Abs 2, neu Abs. 3) wurde an das des Präsidiums angeglichen</p>
	<p>§ 10 Beurkundung von Beschlüssen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die in Bundesversammlungen und Präsidiumssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und vom Präsidium zu unterzeichnen 	<p>Der neue § 10 ergibt sich aus den alten § 8 Abs. 10 und § 9 Abs. 8</p>
<p>§ 12 Ehrungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Verein kann für besondere Verdienste um den Chorgesang im Allgemeinen oder den Verein selbst, Mitgliedsorganisationen, deren Mitglieder, Einzelmitglieder und Nichtmitglieder in angemessener und würdiger Form auszeichnen. 2. Die Art der Auszeichnung richtet sich nach dem Einzelfall. 	<p>§ 11 Ehrungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Verein kann für besondere Verdienste um den Chorgesang im Allgemeinen oder dem Verein selbst, eigene und angegliederte Mitglieder sowie weitere Personen in angemessener und würdiger Form auszeichnen 2. Die Art der Auszeichnung richtet sich nach dem Einzelfall 	<p>Die Auflistung in Abs. 1 wurde vereinfacht</p>
<p>§ 13 Haftung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Haftung des Vereins richtet sich nach den Vorschriften des „Bürgerlichen Gesetzbuches“ (BGB). 		<p>Auch ohne die explizite Erwähnung gilt das BGB in jedem Fall</p> <p>Der Paragraph entfällt daher</p>

	<p>§ 12 Datenschutz</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern persönliche Daten wie Name, Anschrift und E-Mailadresse erhoben, gespeichert und verarbeitet 2. Die Daten werden ausschließlich im Rahmen der nötigen Vereinsverwaltung wie dem Einzug von Beiträgen an Dritte weitergegeben 3. Darüber hinaus veröffentlicht der Verein die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach Zustimmung der Betroffenen 	<p>Die europäische Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) respektive das Bundesdatenschutzgesetz schreiben die Information über die Art der Datenverarbeitung in Vereinen und anderen Organisationen vor</p>
<p>§ 14 Auflösung und Liquidation</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Vereinsauflösung oder der Wegfall seines bisherigen Zweckes ist nur möglich, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder oder das Präsidium dies beantragen und die außerordentliche Bundesversammlung mit mindestens 3/4 der eingetragenen Mitglieder dem Antrag zustimmt. 2. Kommt der Beschluss nicht zustande, so muss innerhalb eines Monats eine zweite Bundesversammlung stattfinden, in der ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit 2/3-Mehrheit endgültig entschieden wird. 3. Bei der Vereinsauflösung haben die Mitglieder keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. 4. Die Liquidation des Vereins führen zwei der vertretungsberechtigten Präsidiumsmitglieder durch. 5. Bei der Vereinsauflösung oder beim Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das, nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten, verbleibende Vermögen an die Musikschule Wetzlar e.V., die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne ihrer Satzung zu verwenden hat. 	<p>§ 13 Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins und Vermögensbindung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Bundesversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten 2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Bundesversammlung und werden vom Präsidium umgesetzt 3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Musikschule Wetzlar e. V., welche es unmittelbar und ausschließlich gemäß § 2 Abs. 3 zu verwenden hat 	<p>Der alte § 8 Abs. 8 (Quorum) findet sich hier im neuen Abs. 1 wieder</p> <p>Generell wurden die Fälle „Satzungsänderung“ (alt § 8 Abs. 8) und „Auflösung“ (alt Abs. 1) zusammengeführt (neu Abs. 1)</p> <p>Die Liquidierung eines Vereins folgt genauen Regeln des BGB, daher sind die alten Abs. 3 - 4 obsolet</p>
<p>§ 15 Satzungsbeschluss</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 24. Februar 1996 beschlossen und die bisherige Satzung vom 10. September 1977 aufgehoben. 		<p>Der Paragraph war schon mit der zweiten Satzungsänderung 2011 veraltet und kann ersatzlos gestrichen werden</p>

Satzung des Solmser Sängerbundes e. V.

Gegründet 1890
Beschlossen am: -Entwurf-

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Solmser Sängerbund“
- (2) Der Sitz des Vereins ist Solms
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Wetzlar unter der Nummer VR 947 eingetragen und trägt den Zusatz „e. V.“
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

- (1) Der Verein ist eine Dachorganisation von rechtlich eigenständigen Gesangsvereinen, Chören, Gesangs- und Musikgruppen, fördernden Einzelmitgliedern sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts
- (2) Der Verein ist demokratisch aufgebaut und unabhängig von parteipolitischen, konfessionellen und sonstigen zweckfremden Bindungen
- (3) Ziel des Vereins ist die Förderung des Chorgesangs und traditioneller wie moderner Musik
- (4) Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch
 - die Veranstaltung von Konzerten
 - die Durchführung von Wertungs- und Leistungssingen
 - die Vermittlung von Vorträgen, Lehrgängen und Weiterbildungen
 - die Förderung von Kinder-, Jugend- und Schulchören

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51ff) in der jeweils gültigen Fassung
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden
- (4) Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten

- (5) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle in § 2 Abs. 1 angegebene natürliche und juristische Personen werden
- (2) Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet das Präsidium
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person
- (4) Der Austritt eines Mitgliedes ist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Präsidium mit halbjähriger Frist zum Ende des Geschäftsjahres möglich
- (5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins grob verstoßen hat oder andere schwerwiegende Gründe vorliegen, kann es durch das Präsidium mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden
- (6) Vor einem Ausschluss muss dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden
- (7) Gegen einen Beschluss zur Ausschließung kann innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über welche die nächste Bundesversammlung endgültig entscheidet
- (8) Mit Beendigung der Mitgliedschaft werden alle noch offenen Forderungen des Vereins an das Mitglied sofort fällig und es erlöschen alle Ansprüche des Mitglieds an den Verein

§ 5 Beiträge

- (1) Die Mitglieder entrichten Beiträge nach Maßgabe der Beitragsordnung
- (2) Die Beitragsordnung enthält Art, Umfang und Fälligkeit der Beiträge und wird von der Bundesversammlung erlassen

§ 6 Bundesversammlung

- (1) Die Bundesversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern spezielle Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden
- (2) Die Bundesversammlung ist einmal jährlich in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres einzuberufen und wird in der Regel von einem Präsidiumsmitglied geleitet
- (3) Eine außerordentliche Bundesversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 20 % der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird
- (4) Die Einberufung der Bundesversammlung erfolgt schriftlich oder elektronisch durch das Präsidium unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung
- (5) Die Einladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag
- (6) Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte, vom Mitglied des Vereins schriftlich bekanntgegebene Wohnanschrift oder E-Mailadresse gerichtet ist
- (7) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens zum Beginn der Versammlung beantragt

- (8) Anträge über die Wahl und Abwahl des Präsidiums, die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die nicht bereits mit der Einladung den Mitgliedern zugegangen sind, können erst auf der nächsten Bundesversammlung beschlossen werden
- (9) Beschlüsse können auch gefasst werden, wenn die Beschlussvorlage allen Mitgliedern schriftlich oder elektronisch mit einer Frist von zwei Wochen zur Stimmabgabe vorgelegt wird
- (10) Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltungen
- (11) Der Bundesversammlung sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Präsidiums schriftlich vorzulegen
- (12) Jede satzungsmäßig einberufene Bundesversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig
- (13) Die Bundesversammlung fasst ihre Beschlüsse mit Ausnahme von Satzungsänderungen und bei Auflösung des Vereins mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen
- (14) Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt
- (15) Bundesversammlungen sind nicht öffentlich
- (16) Nichtmitglieder können durch Beschluss der Bundesversammlung zugelassen werden
- (17) Jedes Mitglied hat ungeachtet seiner eigenen Mitgliederzahl eine Stimme

§ 7 Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht im Sinne des § 26 BGB aus vier gleichberechtigten, ehrenamtlichen Mitgliedern
- (2) Der/Die Bundeschorleiter/-in ist qua Amt Teil des geschäftsführenden Präsidiums nach Abs. 1
- (3) Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Präsidiums
- (4) Das Präsidium kann durch stimmberechtigte Beisitzer/-innen ergänzt werden
- (5) Dem Präsidium obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins
- (6) Das geschäftsführende Präsidium und die Beisitzer/-innen werden von der Bundesversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt
- (7) Die Wiederwahl der Präsidiumsmitglieder ist möglich
- (8) Die Mitglieder des Präsidiums bleiben so lange im Amt, bis ein neues Präsidium gewählt worden ist
- (9) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Präsidiumsmitglied
- (10) Das Präsidium kann sich eine Geschäftsordnung geben

§ 8 Rechnungsprüfung

- (1) Die Bundesversammlung bestellt drei Rechnungsprüfer/-innen, die weder dem Präsidium noch einem vom Präsidium berufenem Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sind, um die Buchführung einschließlich des Jahresabschlusses zu prüfen und über das Ergebnis vor der Bundesversammlung zu berichten
- (2) Eine direkte Wiederwahl von Rechnungsprüfern/-innen ist nicht möglich
- (3) Die Amtszeit beträgt drei Jahre

§ 9 Musikausschuss

- (1) Die Bundesversammlung wählt aus dem Kreis der Chorleiter/-innen der Mitglieder den/die Bundeschorleiter/-in und weitere Ausschussmitglieder

- (2) Der Musikausschuss berät und unterstützt das Präsidium in allen musikalischen Angelegenheiten
- (3) Die Regelungen des § 7 Abs. 6 - 9 gelten analog

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

- (1) Die in Bundesversammlungen und Präsidiumssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und vom Präsidium zu unterzeichnen

§ 11 Ehrungen

- (1) Der Verein kann für besondere Verdienste um den Chorgesang im Allgemeinen oder dem Verein selbst, eigene und angegliederte Mitglieder sowie weitere Personen in angemessener und würdiger Form auszeichnen
- (2) Die Art der Auszeichnung richtet sich nach dem Einzelfall

§ 12 Datenschutz

- (1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern persönliche Daten wie Name, Anschrift und E-Mailadresse erhoben, gespeichert und verarbeitet
- (2) Die Daten werden ausschließlich im Rahmen der nötigen Vereinsverwaltung wie dem Einzug von Beiträgen an Dritte weitergegeben
- (3) Darüber hinaus veröffentlicht der Verein die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach Zustimmung der Betroffenen

§ 13 Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Bundesversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten
- (2) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Bundesversammlung und werden vom Präsidium umgesetzt
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Musikschule Wetzlar e. V., welche es unmittelbar und ausschließlich gemäß § 2 Abs. 3 zu verwenden hat

Solms, den 12. März 2021